

# Turnverband Niederberg 1877 e.V.

Fachverband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und  
Gesundheitssport im Rheinischen Turnerbund e.V.



## Satzung

**Beschlossen von der  
Mitgliederversammlung (Verbandstag)  
am 21.04.2021**

**Stand 21.04.2021**

**Turnverband Niederberg 1877 e.V.**  
Fachverband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport im  
Rheinischen Turnerbund e.V.

**Satzung**

*Der besseren Lesbarkeit halber ist im Text dieser Satzung zum größten Teil nur die männliche Form gewählt worden. Es ist aber selbstverständlich, dass inhaltlich auch die weibliche Form gemeint ist.*

**§ 1 NAME, GEBIET, SITZ und ZWECK**

- (1) Der Turnverband Niederberg 1877 e.V. – Fachverband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rheinischen Turnerbund e. V. – nachfolgend TVN genannt – ist der Zusammenschluss von im Verbandsgebiet bestehenden Turn- und Sportgemeinschaften bzw. Fachabteilungen – nachfolgend Vereine genannt.
- (2) Der TVN mit Sitz in Solingen ist im Vereinregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 25 690 eingetragen.
- (3) Der TVN gehört als Fachverband für die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten dem Rheinischen Turnerbund e.V. (RTB) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) und dem LandesSportBund NRW e.V. (LSB) an.
- (4) Der TVN bezweckt die Pflege und Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Helfern und Kampfrichtern der dem TVN angeschlossenen Vereine sowie durch die Durchführung von Wettkämpfen auf Verbands-Ebene. Der TVN vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine.
- (5) Der TVN übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

**§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der TVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der TVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVN.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TVN.

**§ 3 GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des TVN sind Vereine bzw. Fachabteilungen von Vereinen im Verbandsgebiet mit ihren Mitgliedern und die Ehrenmitglieder des TVN.
- (2) Jeder Verein und jede Abteilung eines Vereins im Verbandsgebiet kann Mitglied werden, wenn Leistungs-, und/oder Breiten-, und/oder Freizeit- und/oder Gesundheitssport im Sinne dieser Satzung gepflegt werden.
- (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag, mit dem der Bewerber diese Satzung anerkennt, ist an den TVN-Vorstand zu richten, der über die Aufnahme **endgültig** entscheidet.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den TVN-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Besonders verdiente Personen können der Ehrenordnung entsprechend auf Antrag des TVN-Vorstandes vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der berechtigten anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch
  - a) Austritt
  - b) Auflösung
  - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem TVN-Vorstand spätestens am 15. November vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins kann vom TVN-Vorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss beschlossen werden,
  - a) wenn der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) wenn der Verein sich gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Verbandstage grob vergeht oder sich sonst verbandsschädigend verhält.  
Dieses gilt insbesondere auch für Vereine, welche gegen  
*Punkt 1.3 und 1.4 der Ordnung für die Verbandsverwaltung des RTB (Stand 19.09.2015)* verstoßen und bei der Mitgliedermeldung die DOSB-Sportartenliste nicht beachten.
  - c) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
  - d) Der betroffene Verein kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Berufung beim Vorstand des TVN einlegen. Die Berufung hat (keine) aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitrags- oder sonstige Verpflichtungen dem TVN gegenüber bleiben bis zur Erfüllung bestehen.

## § 6 BEITRAG

- (1) Der Verbandsbeitrag und etwaige Umlagen werden vom Verbandstag festgesetzt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Beiträge, die an den Deutschen Olympischen Sportbund, den Deutschen Turner-Bund, den LandesSportBund und den Rheinischen Turnerbund weitergeleitet werden müssen. Soweit von den genannten Verbänden Beitragsänderungen beschlossen werden, erfolgt eine unmittelbare Belastung/Entlastung der Vereine.
- (3) Maßgebend für die Berechnung des Beitrags und etwaiger Umlagen sind die in der Bestanderhebung des LSB für das laufende Jahr festgestellten Mitgliederzahlen der Vereine bzw. Fachabteilungen.

## § 7 ORGANE und GREMIEN

- (1) Organe des TVN sind
  - a) der Verbandstag
  - b) der Vorstand
- (2) Führungsgremien sind
  - a) der Vorstand
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) die Fachwarte
  - d) der NTJ Vorstand
  - e) der Rechts- und Ehrenausschuss
- (3) Weitere Gremien sind die Kassenprüfer
- (4) Der Vorstand ist autorisiert für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden.

## § 8 VERBANDSTAG

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des TVN. Er ist Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).  
Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich.  
Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
- (2) Dem Verbandstag gehören stimmberechtigt an:
  - a) die Delegierten der Vereine
  - b) der Vorstand des TVN
  - c) der Vorsitzende der NTJ
- (3) Einzuladen sind zudem die Ehrenmitglieder des TVN

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der berechtigten Vereinsstimmen bzw. Delegierten ist die für das aktuelle Kalenderjahr vorgelegte Mitgliederbestandsmeldung der Vereine bzw. Fachabteilungen an den LSB. Danach hat jeder Verein für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder eine berechnete Stimme, vom 101. bis zum 200. beitragspflichtigen Mitglied eine weitere und für jede weitere angefangenen 200 beitragspflichtigen Mitglieder je eine weitere berechnete Stimme.  
Jeder anwesende Vereinsdelegierte kann maximal zwei berechnete Vereinsstimmen vertreten.
- (5) Der Verbandstag sollte im I. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (6) Die Einladungen hierzu müssen spätestens 4 Wochen vorher mit Angaben der Tagesordnung und mit dem Kassenbericht schriftlich (auch per Mail) an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse zugesandt werden.  
Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstagstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (7) Weitere Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung des Verbandstages sind in der Geschäftsordnung enthalten.
- (8) Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören u.a.:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses
  - die Bestätigung des NTJ-Vorstandes
  - die Wahl der Fachwarte
  - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - die Festsetzung der Verbandsbeiträge und etwaiger Umlagen
  - die Bewertung und der Beschluss über vorliegende Anträge
  - der Beschluss über Satzungsänderungen
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (10) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmergebnisses im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der beim Verbandstag berechtigten Vereinsstimmen mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung dieses Verbandstages gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß

## § 10 VORSTAND

- 1) Den Vorstand bilden stimmberechtigt:
- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende (zuständig für den Bereich Wettkampfsport)
  - der stellvertretende Vorsitzende (zuständig für den Bereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport)
  - der Kassenwart
  - der Geschäftsführer
  - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
  - der Vorsitzende des Rechts- und Ehrenrates
  - der Vorsitzende der NTJ
- (2) Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gelten die Personen in Abs. 1a bis d)  
Je 2 dieser Personen sind in Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt  
Der Vorstand kann für die Vertretung vor Gericht einen geeigneten Vertreter bestellen.
- (3) Die Amtszeit der unter Abs. 1 a) bis g) genannten Personen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zum nächsten Verbandstag bestellen.
- (4) Mit Ausnahme der unter h) genannten Personen werden die Vorstandsmitglieder vom Verbandstag der Geschäftsordnung entsprechend mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.  
Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist zu beachten, dass in einem Jahr der Vorsitzende und der Kassenwart und im übernächsten Jahr die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (5) Die Wahl der Vorsitzenden der Turnerjugend richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung der NTJ.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des TVN. Die Aufbauorganisation und die Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem Organigramm – Anhang 1.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (9) Regelmäßig zu zahlende Reisekostenerstattungen (Ausgabenerstattung) sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 11 NIEDERBERGISCHE TURNERJUGEND**

- (1) Die Niederbergische Turnerjugend (NTJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des TVN sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- (2) Die NTJ gibt sich eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Sie führt sich selbst und verwaltet die ihr zufließenden Mittel.
- (3) Änderungen der NTJ-Ordnung können nur auf dem Jugendverbandstag mit einer mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Änderungen müssen vom Verbandstag mit einer mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

## **§ 12 RECHTS- und EHRENAUSSCHUSS**

- (1) Der Rechts- und Ehrenausschuss ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.
- (2) Aufgabe des Ausschusses sind auf Antrag
  - a) Beratungen und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Rechts- und Ehrenfragen
  - b) die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen
  - c) die Durchführung von Ehrenverfahren.
- (3) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Verbandstag für vier Jahre gewählt werden, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- (5) Beschlüsse müssen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Die Beschlüsse müssen protokolliert und vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnet werden.

## **§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt auf Verbandsebene ausüben dürfen und für die Dauer von zwei Jahren auf dem Verbandstag gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführungen zu überwachen und darüber dem Verbandstag zu berichten

## **§ 14 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

## § 15 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf dem Verbandstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge hierzu müssen der Einladung beigefügt werden.

## § 16 AUFLÖSUNG DES TURNVERBANDES

- (1) Die Auflösung des TVN kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Landesturnverband Rheinischer Turnerbund e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 ORDNUNGEN

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand des TVN Ordnungen, die auf dem darauf folgenden Verbandstag zu bestätigen sind.
- (2) Zu den Ordnungen gehören derzeit:
- a) die Geschäftsordnung
  - b) die Turnordnung
  - c) die Rechts- und Ehrungsordnung

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag des Turnverbandes Niederberg am 08. Mai 2013 in Solingen beschlossen.

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag des Turnverbandes Niederberg am 20. April 2016 in Solingen geändert.

**Diese Satzung wurde auf dem virtuellen Verbandstag des Turnverbandes Niederberg am 21. April 2021 geändert.**

Klaus Hinger – 1. Vorsitzender    Marita Prenzel - Kassiererin    Sabine Ernst - Protokollführerin

